

dgkjpj, München, am 18.4.2015

## **Approbationsordnung für Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen**

Entwurf und Vorschlag der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und  
Familientherapie dgkjpj

### **Inhalt**

Vorbemerkungen.....	4
<b>Erster Abschnitt Die psychotherapeutische Ausbildung.....</b>	<b>6</b>
§ 1 Ziele und Gliederung der psychotherapeutischen Ausbildung.....	6
§ 2 Unterrichtsveranstaltungen .....	7
§ 3 Praktisches Jahr.....	10
§ 4 Durchführung des Praktischen Jahres in außeruniversitären Einrichtungen .....	12
§ 5 Ausbildung in erster Hilfe.....	13
§ 6 Patientenbetreuungsdienst / Krankenpflagedienst.....	13
§ 7 Famulatur .....	14
§ 8 Qualifikation des Lehrpersonals .....	15
<b>Zweiter Abschnitt Allgemeine Prüfungsbestimmungen .....</b>	<b>16</b>
§ 8 Einrichtung der für das Prüfungswesen zuständigen Stelle .....	16
§ 9 Zuständige Stelle.....	16
§ 10 Meldung und Zulassung zur Prüfung.....	16
§ 11 Versagung der Zulassung.....	18
§ 12 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen.....	18
§ 13 Art und Bewertung der Prüfung.....	19
§ 14 Schriftliche Prüfung .....	19
§ 15 Mündlich-praktische Prüfung.....	21
§ 16 Prüfungstermin.....	22
§ 17 Ladung zu den Prüfungsterminen .....	23
§ 18 Rücktritt von der Prüfung .....	23
§ 19 Versäumnisfolgen .....	23
§ 20 Wiederholung von Prüfungen .....	23
§ 21 Nichtbestehen der Prüfung.....	23
<b>Dritter Abschnitt Die Psychotherapeutische Prüfung .....</b>	<b>24</b>
<b>Erster Unterabschnitt Erster Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung .....</b>	<b>24</b>
§ 22 Inhalt des Ersten Abschnitts der Prüfung.....	24

§ 23 Schriftliche Aufsichtsarbeit.....	24
§ 24 Mündlich-praktischer Teil der Prüfung.....	24
§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen .....	25
§ 26 Zeugnis.....	25
Zweiter Unterabschnitt Zweiter Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung.....	25
§ 27 Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung.....	25
§ 28 Schriftliche Prüfung <sup>12</sup> .....	27
§ 29 Zeugnis.....	28
Dritter Unterabschnitt Dritter Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung.....	28
§ 30 Mündlich-praktische Prüfung.....	28
§ 31 (aufgehoben) .....	29
§ 32 Zeugnis.....	29
§ 33 Gesamtnote und Zeugnis für die Psychotherapeutische Prüfung.....	29
Vierter Abschnitt Die Erlaubnis .....	29
§ 34 Erlaubnis nach dem neuen Psychotherapeutengesetz analog § 10 Absatz 1 der Bundesärzteordnung .....	30
§ 35 Erlaubnis nach dem neuen Psychotherapeutengesetzes analog § 10 Absatz 1a der Bundesärzteordnung .....	30
§ 35a Erlaubnis nach dem neuen Psychotherapeutengesetzes analog § 10 Absatz 5 der Bundesärzteordnung .....	30
Fünfter Abschnitt Die Approbation .....	30
§ 36 Eignungsprüfung nach dem neuen Psychotherapeutengesetzes analog § 3 Absatz 2 Satz 7 der Bundesärzteordnung .....	30
§ 37 Kenntnisprüfung nach dem neuen Psychotherapeutengesetzes analog § 3 Absatz 3 Satz 3 der Bundesärzteordnung .....	30
§ 38 Bescheid nach dem neuen Psychotherapeutengesetzes analog § 3 Absatz 2 Satz 8 und Absatz 3 Satz 2 der Bundesärzteordnung .....	30
§ 39 Antrag auf Approbation .....	30
§ 40 Approbationsurkunde.....	31
Sechster Abschnitt Modellstudiengang.....	31
§ 41 Modellstudiengang.....	31
Siebenter Abschnitt Übergangsregelungen .....	32
§ 42 Anwendung bisherigen Rechts.....	32
Das Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 34a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, und die zugehörigen Rechtsverordnungen: .....	32
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) <sup>[1]</sup> vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749).....	32
§ 43 Abweichende Regelungen für die Prüfungen.....	33
Achter Abschnitt Schlussbestimmungen.....	33

§ 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	33
Schlussformel .....	33
Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Nr. 9) .....	34
Anlage 2 (zu § 2 Abs. 7 Satz 1) Bescheinigung über den Leistungsnachweis .....	35
Anlage 2a (zu § 2 Absatz 7 Satz 1) .....	36
Anlage 2b (zu § 2 Absatz 7 Satz 1) .....	37
Anlage 3 (zu § 2 Abs. 8 Satz 2) .....	39
Anlage 4 (zu § 3 Absatz 5 sowie § 10 Absatz 4 und 5) .....	40
Anlage 5 (zu § 6 Abs. 4 Satz 2) .....	41
Anlage 6 (zu § 7 Abs. 4 Satz 2) .....	42
Anlage 7 (zu § 15 Abs. 8, § 41 Abs. 2 Nr. 9 .....	43
Anlage 8 (zu § 15 Abs. 8) .....	44
Anlage 9 (zu § 23 Abs. 2 Satz 1, § 41 Abs. 2 Nr. 9) .....	45
Anlage 10 (zu § 23 Abs. 2 Satz 2, § 41 Abs. 2 Nr. 9) .....	46
Anlage 11 (zu § 2 Abs. 8, § 26, § 41 Abs. 2 Nr. 9) .....	47
Anlage 11a (zu § 2 Absatz 8 Satz 4, § 27 Absatz 5 Satz 3 und § 29) .....	48
Anlage 12 (zu § 13 Absatz 4, § 32, § 33 Absatz 2, § 41 Absatz 3 und § 43 Absatz 2 Satz 7) .....	51
Anlage 13 (weggefallen) .....	52
Anlage 14 (zu § 40 Satz 1) .....	53
Anlage 16 (zu § 34 Absatz 8) .....	56
Anlage 17 (zu § 35a Absatz 3) .....	58

## Vorbemerkungen

Dieser Vorschlag einer **Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten** basiert auf der Ärztlichen Approbationsordnung Stand 2014.

Der Grund hierfür ist, dass die Ärztliche Approbation die notwendigen Voraussetzungen schafft für den Prototyp des Heilberufs in Deutschland mit dem Recht, selbständig heilberuflich tätig zu sein.

Sie ist Maßstab für Heilberufe, die einen äquivalenten Status im Gesundheitsbereich haben wollen.

Psychotherapeuten wollen im Gebiet psychischer und psychosomatischer Krankheiten vollständige Selbständigkeit in Diagnostik, Prävention, Therapie und Rehabilitation haben, ohne Ärzten unterstellt zu sein oder deren Delegation zu bedürfen.

Deshalb muss ihr Studium diesem Maßstab gerecht werden, sonst kann es keine Approbation nach dem Studium geben.

Eigentlich müssten parallel zwei Approbationsordnungen formuliert werden,

- eine für ein durchgängiges Studium, das mit Staatsexamen abschließt und als Alternative dazu
- eine für ein Bologna-Studium, das aus Bachelor- und Masterstudium besteht.
- Damit beide Varianten zur Wahl stehen.

Vom Muster der ärztlichen Approbation ausgehend wird hier nur erstere Alternative beschrieben.

Die **Formulierungen** der Ärztlichen Approbationsordnung wurden

- a) wörtlich übernommen, soweit sie für Medizin und Psychotherapie gleichermaßen zutreffen
- b) durch für Psychotherapie zutreffende Formulierungen ersetzt, wo die Formulierungen nicht auf Psychotherapie übertragbar sind
- c) **in grüner Schriftfarbe durch Formulierungen ergänzt, wo Psychotherapie und Medizin bzw. Psychotherapie- und Medizin-Ausbildung überhaupt nicht miteinander vergleichbar sind.**

Die Approbationsordnung hat die Aufgabe, den Patientenschutz und die Versorgungsqualität bei Heilberufen zu gewährleisten. Dabei ergeben sich im Bereich der Psychotherapie einige Probleme:

1. Der Name Psychotherapie-Studium ist bereits falsch, weil er irriige Implikationen enthält. Psychotherapie ist nicht Wissenschaft, sie ist mehr als Wissenschaft, sie ist Heilkunst wie die ärztliche Kunst. Dort heißt das Studium auch nicht Arzt-Studium. Deshalb muss das Studium richtiger Weise Studium der Psychotherapie-Wissenschaft heißen. Man kann nur Wissenschaft studieren. Psychotherapie muss man dagegen lernen – von denen, die diese Kunst des Heilens am kompetentesten weiter geben können.
2. In der Medizin ist die Medizinische Fakultät und die Universitätsklinik die Hochburg ärztlicher Heilkunst und Wissenschaft. In der Psychotherapie findet die wichtigste Patientenversorgung nicht im Universitätsbereich statt, sondern in den Praxen niedergelassener PsychotherapeutInnen. Wir finden also in der Universität keine vergleichbare Kompetenz vor. Die Universität ist also nicht der bestmögliche Ort der Psychotherapie-Ausbildung.
3. Damit hängt zusammen, dass psychologische Universitätsprofessoren keine hochkarätigen Fachärzte sind, bei denen Wissenschaft und Praxis gleichermaßen beheimatet ist. Sie sind Forscher und Lehrer, aber nur nebenbei PsychotherapeutInnen. Deshalb können sie eigentlich auch nicht diejenigen sein, die Psychotherapie am besten lehren können. Sie können nur Kenntnisse der Psychotherapie-Wissenschaft vermitteln, nicht aber der Psychotherapie-Praxis.
4. Wenn die Transition von der bisherigen sehr qualifizierten und den Nachwuchs flächendeckend herstellenden Ausbildung ohne Qualitätsverluste gelingen soll, müssen genügend viele Professoren

- a) Approbierte PsychotherapeutInnen sein
  - b) In dem Verfahren ausgebildet sein, in dem sie lehren
  - c) für den Altersbereich ausgebildet sein, in dem sie lehren
  - d) mehrjährige ganztägige Berufserfahrung im entsprechenden Verfahren und Altersbereich haben
  - e) Promotion, Habilitation mit Forschungsnachweisen im Bereich, in dem sie lehren vorweisen.
- So lang diese Qualifikationen nicht nachweisbar sind, kann eine Universität das Studium der Psychotherapie-Wissenschaft nicht anbieten.
5. Da die Transitions-Bedingungen nur im Bereich der Verhaltenstherapie bei Erwachsenen erfüllt sind, können die Universitäten derzeit noch kein Studium der Psychotherapie-Wissenschaft anbieten, bei dem alle Verfahren und alle Altersbereiche durch ausreichend qualifizierte Professoren gelehrt werden können. Selbst wenn das neue Gesetz sofort in Kraft treten sollte, so kann es den Bildungsauftrag an die Universitäten erst nach einer angemessenen Übergangsfrist von zehn bis fünfzehn Jahren geben. Bis dahin müssen die bisherigen Ausbildungsinstitute weiterhin mit der Psychotherapie-Ausbildung beauftragt bleiben.

Diese vier Kriterien sind der Maßstab, an dem sich das neue Gesetz und die neue Approbationsordnung messen lassen müssen. Ihre sorgfältige Prüfung ist ungeachtet der hier vorgeschlagenen Formulierungen unbedingt notwendig, wenn das Gesetz nicht ein Gesetz zur Zerstörung von Psychotherapie-Qualität und Patientenschutz werden soll.

Wenn diese Kriterien nicht erfüllbar sind, muss unser Verband darauf bestehen, dass die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie von der Gesetzesreform ausgeklammert wird und für sie das bisherige Psychotherapeutengesetz auf Dauer weiter gilt. Wir würden uns zu dieser Forderung zum Schutz der behandlungsbedürftigen psychisch erkrankten Kinder und Jugendlichen gezwungen fühlen.

Alfred Walter, Serge Sulz und Florian Sedlacek

Präsidium der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und Familientherapie

Anmerkung:

Die Ärztliche Approbationsordnung beruft sich auf die Bundesärzteordnung. Diese ist die gesetzliche Grundlage der Ärztlichen Approbationsordnung. An ihrer Stelle muss in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten das kommende Psychotherapeutengesetz stehen. Will man bei der bestehenden Begrifflichkeit im medizinischen Bereich bleiben, so würde es Bundespsychotherapeutenordnung heißen. Hier wurde als vorläufiger Begriff dafür eingesetzt:  
z. B. neues Psychotherapeutengesetz analog § xx Absatz yy der Bundesärzteordnung

Link zum Download der Approbationsordnung für Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen:

[http://dgkjpj.de/media/Psychotherapeuten-Approbationsordnung\\_PsAppO-Entwurf\\_dgkjpj.pdf](http://dgkjpj.de/media/Psychotherapeuten-Approbationsordnung_PsAppO-Entwurf_dgkjpj.pdf)

## Erster Abschnitt Die psychotherapeutische Ausbildung

### § 1 Ziele und Gliederung der psychotherapeutischen Ausbildung

(1) Ziel der psychotherapeutischen Ausbildung ist der wissenschaftlich und praktisch in der Psychotherapie ausgebildete Psychotherapeut, der zur eigenverantwortlichen und selbständigen psychotherapeutischen Berufsausübung, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt ist. Die Ausbildung soll grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern vermitteln, die für eine umfassende psychotherapeutische Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Die Ausbildung zum Psychotherapeuten wird auf wissenschaftlicher Grundlage und praxis- und patientenbezogen durchgeführt. Sie soll

- das Grundlagenwissen über die geistig-seelischen Funktionen und Eigenschaften des Menschen,
- das Grundlagenwissen über die psychischen Krankheiten und den psychisch kranken Menschen,
  
- die für das psychotherapeutische Handeln erforderlichen allgemeinen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Diagnostik, Therapie, Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation,
- praktische Erfahrungen im psychotherapeutischen Umgang mit Patienten, einschließlich der fächerübergreifenden Betrachtungsweise von Krankheiten und der Fähigkeit, die Behandlung zu koordinieren,
- die Fähigkeit zur Beachtung der gesundheitsökonomischen Auswirkungen psychotherapeutischen Handelns,
  
- Grundkenntnisse der Einflüsse von Familie, Gesellschaft und Umwelt auf die psychische Gesundheit, die Organisation des Gesundheitswesens und die Bewältigung von Krankheitsfolgen,
- die geistigen, historischen und ethischen Grundlagen psychotherapeutischen Verhaltens

auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes vermitteln. Die Ausbildung soll auch Gesichtspunkte der Qualitätssicherung beinhalten und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Ärzten und mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens fördern.

Die Ausbildung muss in großem Umfang Patientenkontakt und Beteiligung am Therapieprozess ermöglichen. Dies erfordert Supervision und parallel dazu umfängliche Selbsterfahrung.

Das Kompetenzniveau zum Zeitpunkt der Approbation muss so hoch sein, dass die Befähigung besteht, die bei einem Patienten notwendigen heilberuflichen Maßnahmen durchzuführen. Diese Befähigung muss zuvor durch umfangreiche Teilnahme an der psychotherapeutischen Behandlung psychisch bzw. psychosomatisch kranker Patienten erprobt worden sein. Die Beschränkung des vorhandenen Kompetenzniveaus darf nicht erfordern, dass die Ausübung von Heilkunde nur in Anwesenheit und unter voller Verantwortung eines erfahrenen Psychotherapeuten mit abgeschlossener Weiterbildung stattfinden darf.

Das Erreichen dieser Ziele muss von der Universität regelmäßig und systematisch bewertet werden.

(2) Die psychotherapeutische Ausbildung umfasst

1. ein Studium der Psychotherapie-Wissenschaft von sechs Jahren an einer Universität oder Hochschule.

Das letzte Jahr des Studiums umfasst, vorbehaltlich § 3 Absatz 3 Satz 2, eine zusammenhängende praktische Ausbildung (Praktisches Jahr) von 48 Wochen;

2. eine Ausbildung in erster Hilfe;
3. einen Patientenbetreuungsdienst / Krankenpflagedienst von drei Monaten in einer psychiatrischen oder psychosomatischen Klinik;
4. eine Famulatur von vier Monaten und
5. die Psychotherapeutische Prüfung, die in drei Abschnitten abzulegen ist.

(3) Die Psychotherapeutische Prüfung nach Absatz 2 Nr. 5 wird abgelegt:

1. der Erste Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung nach einem Studium der Psychotherapie-Wissenschaft von zwei Jahren,
2. der Zweite Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung nach einem Studium der Psychotherapie-Wissenschaft von drei Jahren nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Psychotherapeutischen Prüfung und
3. der Dritte Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung nach einem Studium der Psychotherapie-Wissenschaft von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Psychotherapeutischen Prüfung.

Die in § 27 genannten Fächer und Querschnittsbereiche werden von der Universität zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Psychotherapeutischen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung geprüft.

## § 2 Unterrichtsveranstaltungen

(1) Die Universität vermittelt eine Ausbildung, die den in § 1 Abs. 1 genannten Zielen entspricht und die es den Studierenden ermöglicht, die dazu erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die in den in dieser Verordnung vorgesehenen Prüfungen gefordert werden. Zu diesem Zweck werden unter Berücksichtigung der Vorgaben der Anlage 1 zu dieser Verordnung neben Vorlesungen insbesondere praktische Übungen und Seminare durchgeführt. Darüber hinaus kann die Universität weitere Unterrichtsformen, z. B. gegenstandsbezogene Studiengruppen, vorsehen. Praktische Übungen umfassen den

- Unterricht mit dem Patienten analog des Unterrichts am Krankenbett im Medizinstudium,
- Praktika und
- Blockpraktika.

Die Gesamtstundenzahl für den Unterricht mit dem Patienten beträgt **476**.

**Im zweiten Abschnitt des Studiums sollen die Praktischen Übungen 50 % des Unterrichts ausmachen, weitere 30 % sollten in Seminarform abgehalten werden und 20 % in Vorlesungsform.**

(2) Der Unterricht im Studium soll fächerübergreifendes Denken fördern und soweit zweckmäßig problemorientiert am Lehrgegenstand ausgerichtet sein. Die Universitäten haben im erforderlichen Umfang fächerübergreifenden Unterricht und Unterricht in Querschnittsbereichen anzubieten. Die Vermittlung der natur- und geisteswissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen ist auf die psychotherapeutisch relevanten Ausbildungsinhalte zu konzentrieren. Die Vermittlung des theoretischen und klinischen Wissens soll während der gesamten Ausbildung so weitgehend wie möglich miteinander verknüpft werden. Neben den Veranstaltungen nach Anlage 1 zu dieser Verordnung sind Seminare im Umfang von mindestens 98 Stunden

als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden, vorzusehen; darüber hinaus sind weitere Seminare mit klinischem Bezug im Umfang von mindestens 56 Stunden vorzusehen.

(3) Die praktischen Übungen umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft.

*Anmerkungen:*

*Bei den praktischen Übungen ist die praktische Anschauung zu gewährleisten.*

*Soweit der Lehrstoff dies erfordert, ist in kleinen Gruppen zu unterrichten (maximal 6 Studierende bei diagnostischen Vorgängen und max. 3 Studierende bei therapeutischen Behandlungssequenzen).*

*Der Lehrstoff praktischen Übungen soll sich an den Anforderungen der psychotherapeutischen Praxis ausrichten.*

*Dabei steht zunächst die Unterweisung am Gesunden und entsprechend dem Stand der Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere nach dem Ersten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung die Unterweisung am Patienten im Vordergrund.*

*Die Praktikumszeit ist nach dem Ersten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung in einem Anteil von mindestens 20 Prozent durch theoretische Unterweisungen in Seminaren (max. 16 Teilnehmer) oder gegenstandsbezogenen Studiengruppen (max. 8 Teilnehmer) zu begleiten.*

*Den Studierenden ist ausreichend Gelegenheit zu geben, unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Psychotherapeuten am Patienten tätig zu werden, soweit dies zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich ist.*

*Unzumutbare Belastungen des Patienten durch den Unterricht sind zu vermeiden.*

*Beim Unterricht mit dem Patienten (analog zum Unterricht am Krankenbett im Medizinstudium) darf jeweils nur eine kleine Gruppe von Studierenden gleichzeitig unmittelbar am Patienten unterwiesen werden, und zwar*

- *beim Unterricht in Form der Patientendemonstration eine Gruppe von höchstens sechs,*
- *bei der Untersuchung eines Patienten durch Studierende eine Gruppe von höchstens drei,*
- *bei der kontinuierlichen Teilnahme an Therapiesitzungen eines Behandlungsfalles max. ein Teilnehmer.*

*Bei der praktischen Unterweisung am Patienten entfällt je die Hälfte der Unterrichtszeit auf den Unterricht in Form der Patientendemonstration und auf den Unterricht mit Patientenuntersuchung.*

*Blockpraktika sind Veranstaltungen von ein- bis sechswöchiger Dauer zur Differentialdiagnostik und -therapie der wichtigsten Krankheitsbilder unter Bedingungen des klinischen und ambulanten psychotherapeutischen Alltags.*

*Mindestens 20 Prozent der Praktika nach dem Ersten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung sind in Form von Blockpraktika zu unterrichten.*

**(3a) Es gibt drei Formen des Unterrichts mit dem Patienten analog des Unterrichts am Krankenbett im Medizinstudium:**

- a) Teilnahme an einzelnen vom ausbildenden Psychotherapeuten durchgeführten diagnostischen Maßnahmen bzw. Patientendemonstration
- b) Teilnahme an einzelnen vom ausbildenden Psychotherapeuten durchgeführten psychotherapeutischen Maßnahmen
- c) Unter Supervision vom Studierenden durchgeführte diagnostische oder therapeutische Maßnahme
- d) Kontinuierliche Teilnahme an psychotherapeutischen Maßnahmen von Beginn bis zum Ende einer ambulanten Fallbehandlung (Teilnahme an mindestens einer Kinder- oder Jugendlichenpsychotherapie und an einer Erwachsenentherapie im Umfang von mindestens insgesamt 140 Stunden). Die Teilnahme an einer Psychotherapie, die von einem in psychotherapeutischer Aus- oder Weiterbildung befindlichen Psychotherapeuten unter dichter Supervision durchgeführt wird, z. B. an einem Aus- bzw. Weiterbildungsinstitut, wird anerkannt.



(3b) Praktika ohne Beteiligung von Patienten und Blockpraktika dienen dazu,

a) im psychotherapeutischen Praktikum alle wesentlichen Schritte des Diagnostik- und Therapieprozesses mit Gesunden selbst zu erproben und so umfassend zu üben:

1. Erstgespräch
2. Befunderhebung
3. Diagnose und Differentialdiagnose
4. Indikationsstellung, Differentialindikationen
5. Aufklärung des Patienten
6. Motivierung des Patienten und Herstellen von Compliance
7. Vermittlung der passendsten Psychotherapie und der passendsten PsychotherapeutIn
8. Individuelle Therapiezielfindung
9. Individuelle Therapieplanung
10. Therapievertragsgestaltung
11. Verfassen einer Falldokumentation (analog dem Bericht an den Gutachter)
12. Beginn einer Psychotherapie
13. Gestaltung der therapeutischen Beziehung im Einzelfall
14. Aufbau einer zuersichtlichen Erwartung
15. Professionalität in der Haltung und in der Interaktion mit dem Patienten
16. Inhaltliche Gestaltung der individuellen Therapie in einem Vertiefungsverfahren mit störungsunspezifischen und störungsspezifischen Interventionen
17. Prozessuale Gestaltung der individuellen Therapie in einem Vertiefungsverfahren
18. Das Abschließen der Therapie und Beenden der therapeutischen Beziehung.
19. Abschlussdiagnostik incl. Katamnese
20. Verfassen eines Therapieabschlussberichts

b) in Kasuistisch-Technischen Seminaren die in der Teilnahme an diagnostischen und psychotherapeutischen Maßnahmen gemachten Erfahrungen einerseits mit der Wissenschaft und andererseits mit der bevorstehenden Berufspraxis in Verbindung zu bringen.

c) in interaktioneller Fallarbeit in der Gruppe (max. 8 Teilnehmer) patientenbezogene Selbsterfahrung zu absolvieren, in der eigene Motive und Emotionen, Erinnerungen und Handlungstendenzen, auch die eigene Persönlichkeit und deren Wechselwirkung mit den Gefühlen und Handlungstendenzen und der Persönlichkeit des Patienten reflektiert werden

3c) Verfügt eine Universität oder Hochschule nicht über ausreichend Patienten für den Unterricht mit dem Patienten, so muss sie eine vertraglicher Kooperation mit einem Aus- und Weiterbildungsinstitut, das über eine ausreichend große Ambulanz verfügt. Ohne eine solche Kooperation ist sie nicht berechtigt, das Studium der Psychotherapie-Wissenschaft anzubieten.

(4) In den Seminaren wird der durch praktische Übungen und Vorlesungen vermittelte Lehrstoff vertiefend, anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Die Seminare sind darauf gerichtet, den Studierenden wichtige psychotherapeutische Zusammenhänge zu vermitteln. Die Seminare umfassen auch die Vorstellung von Patienten. Die Studierenden haben durch eigene Beiträge vor allem fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen psychotherapeutischen Grundlagen und klinischen Anwendungen zu verdeutlichen. Die Zahl der jeweils an einem Seminar teilnehmenden Studierenden darf 16 nicht überschreiten.

*Anmerkung: Mit Inkrafttreten am 01.10.20XX müssen die Universitäten dieses erweiterte Blockpraktikum anbieten. Die Nachweispflicht für die Studierenden ergibt sich aus § 10. Eine Regelung über den inhaltlichen Umfang des Blockpraktikums ist nicht getroffen worden.*

(5) Die gegenstandsbezogenen Studiengruppen haben die Aufgabe, den in praktischen Übungen, Seminaren und Vorlesungen dargestellten Stoff zu besprechen und das eigenständige, problemorientierte Arbeiten zu üben. Gegenstandsbezogene Studiengruppen werden von den Lehrkräften der Universität oder durch von der Universität beauftragte Lehrkräfte geleitet. In den gegenstandsbezogenen Studiengruppen sollen vor allem Fallbeispiele behandelt werden. In Verbindung mit Seminaren und gegenstandsbezogenen Studiengruppen sollen die Universitäten auch die Abhaltung von Tutorien ermöglichen.

(6) Die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Unterrichtsveranstaltungen werden durch systematische Vorlesungen vorbereitet oder begleitet. Die Vorlesung ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und methodischen Kenntnissen durch den Vortrag von Professoren. Die Gesamtstundenzahl von Vorlesungen soll im zweiten Abschnitt des Studiums maximal 50 % der Stundenzahl der praktischen Übungen betragen.

(7) Die Studierenden weisen durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 2 oder durch eine zusammenfassende Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2a oder 2b zu dieser Verordnung ihre regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 5 genannten praktischen Übungen, Seminaren und gegenstandsbezogenen Studiengruppen sowie den regelmäßigen Besuch der die praktischen Übungen vorbereitenden oder begleitenden Vorlesungen nach, soweit deren Besuch von der Universität in einer Studienordnung vorgeschrieben ist. In der Studienordnung werden auch die Voraussetzungen für die Feststellung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an diesen Unterrichtsveranstaltungen geregelt. Eine erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung nach Absatz 3 liegt vor, wenn die Studierenden in der praktischen Übung in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt haben, dass sie sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet haben und sie in der Praxis anzuwenden wissen. Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar nach Absatz 4 liegt vor, wenn die Studierenden gezeigt haben, dass sie den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst haben und in der Lage sind, dies darzustellen. Eine erfolgreiche Teilnahme an einer gegenstandsbezogenen Studiengruppe nach Absatz 5 liegt vor, wenn die Studierenden in der gegenstandsbezogenen Studiengruppe gezeigt haben, dass sie vor allem Fallbeispiele eigenständig und sachgerecht bearbeiten können.

(8) Bis zum Ersten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung und bis zum Zweiten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung ist jeweils ein Wahlfach abzuleisten. Für den Ersten Abschnitt kann aus den hierfür angebotenen Wahlfächern der Universität frei gewählt, für den Zweiten Abschnitt können ein in der Anlage 3 zu dieser Verordnung genanntes Stoffgebiet oder Teile davon gewählt werden, soweit sie von der Universität angeboten werden. Die Leistungen im Wahlfach werden benotet. Die Note wird für das erste Wahlfach in das Zeugnis nach dem Muster der Anlagen 11 und 12 zu dieser Verordnung, für das zweite Wahlfach nach dem Muster der Anlage 12 zu dieser Verordnung aufgenommen, ohne bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt zu werden.

(9) Lehrveranstaltungen sind regelmäßig auf ihren Erfolg zu evaluieren. Die Ergebnisse sind bekannt zu geben.

### § 3 Praktisches Jahr

(1) <sup>1</sup>Das Praktische Jahr nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der

Psychotherapeutischen Prüfung statt. Es beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November. Die Ausbildung gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen

1. in Psychiatrie,
2. in Psychosomatischer Medizin und
3. in der ambulanten Psychotherapie (Ambulanz).

*Anmerkungen: Die Ausbildung nach Satz 3 kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden.*

*Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend.*

*Die Universitäten stellen sicher, dass bis zum Beginn des Praktischen Jahres im Oktober 2020 10 Prozent und bis zum Beginn des Praktischen Jahres im Oktober 2022 20 Prozent der Studierenden an der jeweiligen Universität den Ausbildungsabschnitt nach Satz 3 Nummer 3 in der ambulanten Psychotherapie absolvieren können.*

*Bis zum Beginn des Praktischen Jahres im Oktober 2029 stellen die Universitäten sicher, dass alle Studierenden der jeweiligen Universität den Ausbildungsabschnitt nach Satz 3 Nummer 3 in der ambulanten Psychotherapie absolvieren können.*

(a) Die Universität erstellt einen Ausbildungsplan (Logbuch), nach dem die Ausbildung nach Absatz 1 durchzuführen ist.

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 wird in den Universitätseinrichtungen oder in anderen psychotherapeutischen Einrichtungen durchgeführt, mit denen die Universität eine Vereinbarung hierüber getroffen hat (z. B. psychotherapeutische Aus- und Weiterbildungsinstitute). Die Auswahl der psychotherapeutischen Einrichtungen erfolgt durch die Universität im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde. Bei der Auswahl der psychotherapeutischen Einrichtungen ist die Universität verpflichtet, eine breite Ausbildung auch in den versorgungsrelevanten Bereichen zu ermöglichen und einer angemessenen regionalen Verteilung Rechnung zu tragen. Die psychotherapeutische Einrichtung muss gewährleisten, das Logbuch der Universität einzuhalten. Die Studierenden haben die Wahl, die Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 Satz 3 entweder in den psychotherapeutischen Einrichtungen der Universität, an der sie immatrikuliert sind (Heimatuniversität), in den psychotherapeutischen Lehr-Einrichtungen der Heimatuniversität oder in anderen Universitätseinrichtungen oder psychotherapeutischen Lehr-Einrichtungen anderer Universitäten zu absolvieren, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen.

(2a) Die Universitäten können Psychotherapeutische Aus- und Weiterbildungsinstitute sowie geeignete psychotherapeutische Praxen (Lehrpraxen) und andere geeignete Einrichtungen der ambulanten psychotherapeutischen Krankenversorgung im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde in die Ausbildung einbeziehen; sie treffen hierzu Vereinbarungen mit den Instituten, Lehrpraxen und Einrichtungen. Das jeweilige Psychotherapeutische Aus- und Weiterbildungsinstitut bzw. die jeweilige Lehrpraxis oder Einrichtung muss gewährleisten, das Logbuch der Universität einzuhalten. Die Ausbildung nach Absatz 1 in einem psychotherapeutischen Institute oder in einer Lehrpraxis oder in einer anderen geeigneten Einrichtung der ambulanten psychotherapeutischen Krankenversorgung dauert in der Regel höchstens acht Wochen je Ausbildungsabschnitt, im Wahlfach ambulante Psychotherapie wird die Ausbildung nach Absatz 1 während des gesamten Ausbildungsabschnitts in einer psychotherapeutischen Ambulanz absolviert.

*Anmerkung: Die Universitäten sind verpflichtet, am 01.04.20XX zumindest ein Logbuch für das PJ an ihrer Universität vorzuhalten, das dann auch für ihre psychotherapeutischen Lehr-Einrichtungen gilt. Sinnvoll sind aber Logbücher für die verschiedenen Fächer.*

(3) Auf die Ausbildung nach Absatz 1 werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen innerhalb eines Ausbildungsabschnitts. Bei einer darüber hinausgehenden Unterbrechung aus wichtigem Grund sind bereits abgeleistete Teile des Praktischen Jahres anzurechnen, soweit sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(4) Während der Ausbildung nach Absatz 1, in deren Mittelpunkt die Ausbildung am Patienten steht, sollen die Studierenden die während des vorhergehenden Studiums erworbenen psychotherapeutischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Psychotherapeuten ihnen zugewiesene psychotherapeutische Verrichtungen durchführen. Sie sollen in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeitstagen in der psychotherapeutischen Einrichtung anwesend sein. Zur Ausbildung gehört die Teilnahme der Studierenden an klinischen Konferenzen. Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden unterrichtsgeeigneten Patienten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern. Die Gewährung von Geld- oder Sachleistungen, die den Bedarf für Auszubildende nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes übersteigen, ist nicht zulässig. Bei einer Ausbildung im Ausland verändert sich diese Höchstgrenze entsprechend den Maßgaben der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland um die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 dieser Verordnung aufgeführten Zuschläge. Die Zuschläge nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3 dieser Verordnung dürfen der Berechnung der Höchstgrenze nur zugrunde gelegt werden, wenn die Leistungen ausdrücklich zur Erstattung der dort genannten Kosten gewährt werden.

*Anmerkung: Ausweitung der möglichen Fehlzeiten von 20 auf insgesamt 30 Tage. Neue Festlegung, dass pro Ausbildungsabschnitt (Tertial) 20 Fehltage auf die Ausbildung angerechnet werden können.*

(5) Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der Ausbildung nach Absatz 1 ist bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 4 zu dieser Verordnung nachzuweisen.

(6) Wird in der Bescheinigung eine regelmäßige oder ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres (Absatz 5) nicht bestätigt, so entscheidet die zuständige Stelle des Landes, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

(7) Die Ausbildung nach Absatz 1 ist regelmäßig auf ihren Erfolg zu evaluieren. Die Ergebnisse sind bekannt zu geben.

#### § 4 Durchführung des Praktischen Jahres in außeruniversitären Einrichtungen

(1) Sofern das Praktische Jahr nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 in psychotherapeutischen Einrichtungen, die nicht Einrichtungen der Universität sind, durchgeführt wird, muss in der Abteilung, in der die Ausbildung erfolgen soll, eine ausreichende Anzahl von Psychotherapeuten sowohl für die psychotherapeutische Versorgung als auch für die Ausbildungsaufgaben zur Verfügung stehen.

(2) Die Durchführung der praktischen Ausbildung setzt außerdem voraus, dass der psychotherapeutischen Einrichtung den Ausbildungsanforderungen entsprechende Einrichtungen zur Verfügung stehen; insbesondere

eine leistungsfähige Diagnostikabteilung, ein leistungsfähiges psychotherapeutisches Testlabor, eine psychotherapeutische Bibliothek, psychotherapeutische Behandlungsräume und ausreichende Räumlichkeiten für Aufenthalt und Unterrichtung der Studierenden.

(3) Die Psychotherapeutischen Einrichtungen sind verpflichtet, die Ausbildung nach § 3 Absatz 1 gemäß dem Logbuch der Universität durchzuführen, mit der sie die Vereinbarung abgeschlossen haben. Die Studierenden nehmen an den auf die Ausbildung nach § 3 Absatz 1 vorbereitenden Lehrveranstaltungen und, soweit möglich, an den begleitenden Lehrveranstaltungen teil. Die psychotherapeutischen Einrichtungen benennen einen Beauftragten für das Praktische Jahr, der die Ausbildung mit der Universität abstimmt sowie die Evaluation nach § 3 Absatz 7 nach den Vorgaben der Universität durchführt und dieser die Ergebnisse der Evaluation mitteilt.

(4) Für die Durchführung der praktischen Ausbildung in psychotherapeutischen Aus- und Weiterbildungsinstituten, Lehrpraxen und anderen Einrichtungen der ambulanten psychotherapeutischen Krankenversorgung nach § 3 Absatz 2a legen die Universitäten die Anforderungen im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle fest.

## § 5 Ausbildung in erster Hilfe

(1) Die Ausbildung in erster Hilfe (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) soll durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen gründliches Wissen und praktisches Können in erster Hilfe vermitteln.

(2) Als Nachweis über die Ausbildung in erster Hilfe gilt insbesondere:

1. eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V., des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Malteser Hilfsdienstes e. V.,
2. das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen, sofern die Ausbildung in erster Hilfe in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben ist und Gegenstand der Ausbildung war,
3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer oder über eine Sanitätsausbildung,
4. eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei, über die Ausbildung in erster Hilfe,
5. eine Bescheinigung einer nicht in den Nummern 1 bis 4 genannten Stelle über die Ausbildung in erster Hilfe, wenn die Eignung dieser Stelle für eine solche Ausbildung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt worden ist.

(3) Die Teilnahme an einer Ausbildung in erster Hilfe ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisen.

## § 6 Patientenbetreuungsdienst / Krankenpflegedienst

(1) Der dreimonatige Patientenbetreuungsdienst / Krankenpflegedienst (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) ist vor Beginn

des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung in einem psychiatrischen oder psychosomatischen oder kinderpsychiatrischen Krankenhaus oder Ambulanz abzuleisten. Er hat den Zweck, den Studienanwärter oder Studierenden in Betrieb und Organisation einer psychotherapeutischen Einrichtung einzuführen und ihn mit den üblichen Verrichtungen der Patientenbetreuung vertraut zu machen. Der Patientenbetreuungsdienst / Krankenpflegedienst kann in drei Abschnitten zu jeweils einem Monat abgeleistet werden. Der Patientenbetreuungsdienst / Krankenpflegedienst kann auch in einer nicht-psychotherapeutischen Abteilung oder Klinikstation abgeleistet werden.

(2) Auf den Patientenbetreuungsdienst / Krankenpflegedienst sind anzurechnen:

1. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen,
2. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach den Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach den Vorschriften des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
4. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes,
5. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger, als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent, als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter,<sup>7</sup> in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege sowie eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe.

(3) Ein im Ausland geleisteter Patientenbetreuungsdienst / Krankenpflegedienst kann angerechnet werden.

(4) Die Ableistung des Patientenbetreuungsdienst / Krankenpflegedienstes ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 1 erfolgt der Nachweis durch eine Bescheinigung nach Anlage 5 zu dieser Verordnung.

## § 7 Famulatur

(1) Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der psychotherapeutischen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen.

(2) Die Famulatur wird abgeleistet

1. für die Dauer von zwei Monaten in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die psychotherapeutisch geleitet wird (z. B. psychotherapeutisches Aus- und Weiterbildungsinstitut), oder einer geeigneten psychotherapeutischen Praxis,
2. für die Dauer von zwei Monaten in einem Krankenhaus (Station oder Klinikambulanz) oder in einer ambulanten oder stationären Rehabilitationseinrichtung.

Wurde das Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft, der Betreuung minderjähriger Kinder oder



pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen, verlängert sich die in Satz 2 genannte Frist um ein Jahr.

(3) Eine im Ausland in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutischen Krankenversorgung abgeleistete Famulatur kann angerechnet werden.

(4) Die viermonatige Famulatur (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4) ist während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Psychotherapeutischen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung abzuleisten. Sie ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung in den Fällen des Absatzes 2 durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 6 zu dieser Verordnung nachzuweisen.

## § 8 Qualifikation des Lehrpersonals

Die Lehre im zweiten Abschnitt des Studiums muss von Professoren durchgeführt werden. Wegen der durch das Studium zu erreichenden unmittelbaren Approbation und Zulassung zur Heilkunde dürfen wissenschaftliche Assistenten keine Lehrveranstaltungen selbständig übernehmen.

Sowohl die Theorie als auch die Praxis muss von Lehrpersonal angeboten werden, das eine anerkannte Ausbildung in Psychotherapie abgeschlossen hat und klinische Erfahrung in diesem Beruf vorweisen kann. Wer z.B. tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen lehrt, muss eine abgeschlossene Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie haben und klinische Erfahrung in der Ausübung dieses Berufs.

Wer wissenschaftliche Theorie zu einem Verfahren als Dozent vermitteln will, muss zusätzlich zu der betreffenden Ausbildung und Berufserfahrung wissenschaftliche Qualifikation haben (Dissertation oder Habilitation oder Forschung und Publikationen in dem Bereich, der gelehrt wird)

Wer Supervision und Selbsterfahrung anbietet, muss zusätzlich

- a) 5 Jahre Erfahrung in der Ausübung des betreffenden Verfahrens und der betreffenden Altersgruppe haben
- b) 5 Jahre Dozententätigkeit in der Aus- und Weiterbildung des betreffenden Verfahrens und der betreffenden Altersgruppe haben (Dozententätigkeit in der Fortbildung ist nicht ausreichend)
- c) eine Supervisorenausbildung abgeschlossen haben

Analoges gilt für

- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie von Erwachsenen
- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen
- Psychoanalytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen
- Psychoanalytische Psychotherapie von Erwachsenen
- Humanistische Psychotherapie von Erwachsenen
- Humanistische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen
- Systemische Psychotherapie von Erwachsenen
- Systemische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen
- Verhaltenstherapie von Erwachsenen
- Verhaltenstherapie von Kindern und Jugendlichen.

Supervision und Selbsterfahrung können durch externe Dozenten mit langjähriger psychotherapeutischer Praxis-Erfahrung angeboten werden.

Eine Universität oder Hochschule ist nur dann berechtigt, das Studium der Psychotherapie-Wissenschaft anzubieten, wenn sie ausreichendes Lehrpersonal für alle genannten Verfahren und alle Altersgruppen mit der hier genannten Qualifikation hat.

Eine Universität oder Hochschule, die kein ausreichendes Lehrpersonal hat, kann gemeinsam mit einem Aus- und Weiterbildungsinstitut die Ausbildung in Psychotherapie-Wissenschaft anbieten, wenn ein Kooperationsvertrag langfristig mit diesem abgeschlossen wurde, in dem die gemeinsame Verantwortung für die Ausbildung festgelegt ist.

## Zweiter Abschnitt    Allgemeine Prüfungsbestimmungen

### § 8 Einrichtung der für das Prüfungswesen zuständigen Stelle

Die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 vorgesehenen Prüfungen werden vor der nach Landesrecht zuständigen Stelle abgelegt.

### § 9 Zuständige Stelle

Die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 vorgesehenen Prüfungen werden vor der zuständigen Stelle des Landes abgelegt, in dem der Prüfling im Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung Psychotherapie-Wissenschaft studiert oder zuletzt Psychotherapie-Wissenschaft studiert hat. Bei Prüfungsbewerbern, bei denen Zeiten eines verwandten Studiums oder eines im Ausland betriebenen Psychotherapie-Wissenschaftsstudiums oder verwandten Studiums und gegebenenfalls die im Rahmen eines solchen Studiums abgelegten Prüfungen nach § 12 angerechnet werden können, gilt, sofern eine Zuständigkeit nach Satz 1 nicht gegeben ist, § 12 Abs. 4 Satz 2 bis 4 entsprechend. Wiederholungsprüfungen werden vor der zuständigen Stelle des Landes abgelegt, bei der die Prüfung nicht bestanden worden ist. Ausnahmen können zugelassen werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Stelle des Landes, bei der nunmehr die Zulassung beantragt wird, im Benehmen mit der nach Satz 1, 2 oder 3 zuvor zuständigen Stelle.

### § 10 Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 entscheidet die nach Landesrecht zuständige Stelle.

(2) Die Studierenden können sich zu den einzelnen Prüfungsabschnitten jeweils frühestens im letzten Studienhalbjahr der Studienzeit melden, die § 1 Abs. 3 als Voraussetzung für das Ablegen der Prüfung bestimmt.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich in der von der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorgeschriebenen Form zu stellen und muss dieser bis zum 10. Januar oder bis zum 10. Juni zugegangen sein.

(4) Dem Antrag nach Absatz 3 sind beizufügen:



1. bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung

- a) die Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Eheurkunde,
- b) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung, bei Zeugnissen, die im Ausland erworben worden sind, auch der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle,
- c) das Studienbuch oder die an der jeweiligen Universität zum Nachweis der Studienzeiten an seine Stelle tretenden Unterlagen,
- d) die Bescheinigungen oder eine zusammenfassende Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen,
- e) die Nachweise über die Teilnahme an einer Ausbildung in erster Hilfe (§ 5) und

über die Ableistung des Patientenbetreuungsdienst / Krankenpflagedienstes (§ 6);

2. bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung

- a) die Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Eheurkunde,
- b) das Studienbuch oder die an der jeweiligen Universität zum Nachweis der Studienzeiten an seine Stelle tretenden Unterlagen,
- c) die Bescheinigungen oder eine zusammenfassende Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen einschließlich der Leistungsnachweise nach § 27 Absatz 1 bis 4 und der Nachweis über die Ableistung der Famulatur (§ 7),
- d) das Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Psychotherapeutischen Prüfung;

3. bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung

- a) die Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Eheurkunde,
- b) das Studienbuch oder die an der jeweiligen Universität zum Nachweis der Studienzeiten an seine Stelle tretenden Unterlagen,
- c) die Bescheinigung über das Praktische Jahr nach dem Muster der Anlage 4,
- d) das Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Psychotherapeutischen Prüfung.

Soweit die in Nummer 1 Buchstabe c und d, in Nummer 2 Buchstabe b und c oder in Nummer 3 Buchstabe b (Satz 1) genannten Nachweise dem Antrag noch nicht beigelegt werden können, sind sie in einer von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu bestimmenden Frist nachzureichen.

(5) Nachweise, die für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung erforderlich sind, müssen vorbehaltlich des § 41 nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Psychotherapeutischen Prüfung erworben worden sein. Die für die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung erforderliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 muss vorbehaltlich des § 41 nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Psychotherapeutischen Prüfung erworben worden sein.

(6) Hat der Prüfungsbewerber im Zeitpunkt der Meldung zum Dritten Abschnitt der Psychotherapeutischen

Prüfung die Ausbildung nach § 3 Absatz 1 noch nicht abgeschlossen, so hat er eine vorläufige Bescheinigung des für die Ausbildung verantwortlichen Psychotherapeuten vorzulegen, aus der hervorgeht, dass er die Ausbildung bis zu dem Termin der Prüfung abschließen wird. Die endgültige Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 ist der nach Landesrecht zuständigen Stelle unverzüglich nach Erhalt und bis spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung nachzureichen.

(7) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass beim Prüfungsbewerber ein Grund vorliegt, der zur Versagung der Approbation als Psychotherapeut wegen Fehlens einer der Voraussetzungen des neuen Psychotherapeutengesetzes analog § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 der Bundesärzteordnung führen würde, so kann die nach Landesrecht zuständige Stelle die Vorlage weiterer Unterlagen, insbesondere ärztlicher Zeugnisse oder eines Führungszeugnisses verlangen. Sofern Zweifel an der Prüfungsfähigkeit bestehen, kann die nach Landesrecht zuständige Stelle von einem Prüfungsbewerber die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auch durch einen von dieser Stelle benannten Arzt verlangen. Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.

## § 11 Versagung der Zulassung

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. der Prüfungsbewerber bis zu dem in § 10 Abs. 3 genannten Zeitpunkt den Antrag nicht oder nicht formgerecht stellt oder die vorgeschriebenen Nachweise nicht vorlegt, es sei denn, dass er einen wichtigen Grund hierfür unverzüglich glaubhaft macht, der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme des Prüfungsbewerbers noch zulässt und die versäumte Handlung spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin nachgeholt wird,
- b. der Prüfungsbewerber in den Fällen des § 10 Abs. 4 Satz 2 die fehlenden Nachweise nicht innerhalb der von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestimmten Frist nachreicht,
- c. der Prüfungsabschnitt nicht wiederholt werden darf oder
- d. ein Grund vorliegt, der nach § 10 Abs. 7 Satz 2 eine ordnungsgemäße Prüfungsteilnahme nicht erwarten lässt oder zur Versagung der Approbation als Psychotherapeut wegen Fehlens einer der Voraussetzungen des neuen Psychotherapeutengesetzes analog § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 der Bundesärzteordnung führen würde.

## § 12 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle rechnet auf die in dieser Verordnung vorgesehene Ausbildung, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise an:

1. Zeiten eines im Inland betriebenen verwandten Studiums,
2. Zeiten eines im Ausland betriebenen Psychotherapie-Wissenschaftsstudiums oder verwandten Studiums.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 erkennt die nach Landesrecht zuständige Stelle Studien- und Prüfungsleistungen an, die im Rahmen eines Studiums nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 abgelegt worden sind. Dies gilt nicht für Studien- und Prüfungsleistungen, die das Studium abschließen oder die bereits Gegenstand einer inländischen Prüfung waren und endgültig nicht bestanden worden sind.

(3) Die Anrechnung oder Anerkennung erfolgt auf Antrag. Zuständig für die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist die zuständige Stelle des Landes, in dem der Antragsteller für das Studium der Psychotherapie-Wissenschaft eingeschrieben oder zugelassen ist. Bei Studierenden, die eine Einschreibung oder Zulassung für das Psychotherapie-Wissenschaftsstudium bei einer Universität im Inland noch nicht erlangt haben, ist die zuständige Stelle des Landes zuständig, in dem der Antragsteller geboren ist. Ergibt sich hiernach keine Zuständigkeit, so ist die zuständige Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.

### § 13 Art und Bewertung der Prüfung

(1) Geprüft wird

1. beim Ersten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung schriftlich und mündlich-praktisch,
2. beim Zweiten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung schriftlich und
3. beim Dritten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung mündlich-praktisch.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| "sehr gut" (1)          | = eine hervorragende Leistung,  |
| "gut" (2)               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,       |
| "befriedigend" (3)      | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird, |
| "ausreichend" (4)       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,                |
| "nicht ausreichend" (5) | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.    |

(3) Der Erste Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche und der mündlich-praktische Teil bestanden sind. Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wird, so muss nur der nichtbestandene Teil wiederholt werden.

(4) Für die Psychotherapeutische Prüfung ist unter Berücksichtigung der Noten für den Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung eine Gesamtnote nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 zu bilden. Eine Gesamtnote wird nicht gebildet, wenn eine im Ausland abgelegte Prüfung nach § 12 als Erster Abschnitt oder Zweiter Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung angerechnet worden ist. Die Anrechnung ist auf dem Zeugnis über die Psychotherapeutische Prüfung nach dem Muster der Anlage 12 zu dieser Verordnung zu vermerken.

### § 14 Schriftliche Prüfung

- (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen. Er hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Die schriftliche Prüfung kann auch rechnergestützt durchgeführt werden.
- (2) Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für den Psychotherapeuten allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Für die schriftlichen Prüfungen sind bundeseinheitliche Termine abzuhalten. Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben sollen sich die nach Landesrecht zuständigen Stellen nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder einer Einrichtung bedienen, die die Aufgabe hat, Prüfungsaufgaben für Prüfungen im Rahmen der psychotherapeutischen Ausbildung sowie eine Übersicht von Gegenständen, auf die sich die schriftlichen Prüfungen beziehen können, herzustellen. Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (4) Die Prüfungsaufgaben sind durch die nach Absatz 3 Satz 2 zuständigen Stellen vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen (§ 23 Absatz 2 Satz 1, § 28 Absatz 3 Satz 1) mindert sich entsprechend. Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung nach den Absätzen 6 und 7 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (5) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Aufsichtsarbeit in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, die schriftliche Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" bewerten. Ist eine schriftliche Prüfung in einem Prüfungsraum nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so gilt dieser Prüfungsteil für diese Teilnehmer als nicht unternommen. Die Entscheidung darüber, ob eine schriftliche Prüfung in einem Prüfungsraum nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, trifft die nach Landesrecht zuständige Stelle. § 18 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (6) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die nach der Mindeststudienzeit von zwei Jahren beim Ersten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung und fünf Jahren beim Zweiten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
- (7) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten:
- Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 6 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
- |                 |   |
|-----------------|---|
| "sehr gut",     | wenn er mindestens 75 Prozent,                      |
| "gut",          | wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent, |
| "befriedigend", | wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, |
| "ausreichend",  | wenn er keine oder weniger als 25 Prozent           |
- der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(8) Stehen Aufsichtsarbeiten am 14. Werktag nach dem letzten Tag der Prüfung für die Auswertung nicht zur Verfügung, so ist die durchschnittliche Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 6 aus den zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Aufsichtsarbeiten zu errechnen. Die so ermittelte durchschnittliche Prüfungsleistung gilt auch für später auszuwertende Aufsichtsarbeiten.

(9) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die nach Landesrecht zuständige Stelle festgestellt und dem Prüfling mitgeteilt. Dabei sind anzugeben

1. die Prüfungsnoten,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge im gesamten Bundesgebiet und
5. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Absatz 6 als Bezugsgruppe genannten Prüflinge.

(10) Die nach Landesrecht zuständige Stelle teilt den Universitäten mit, welche Prüflinge den Ersten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung bestanden haben.

## § 15 Mündlich-praktische Prüfung

(1) Der mündlich-praktische Teil des Ersten Abschnitts der Psychotherapeutischen Prüfung und der Dritte Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung werden jeweils vor einer Prüfungskommission abgelegt.

Die Prüfungskommissionen werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestellt. Die Prüfungskommissionen bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und

1. beim Ersten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung aus mindestens zwei, höchstens drei weiteren Mitgliedern,
2. beim Dritten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung aus mindestens drei, höchstens vier weiteren Mitgliedern.

Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Als Vorsitzende, weitere Mitglieder und Stellvertreter werden Professoren oder andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt. Als Mitglieder der Prüfungskommission für den Dritten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung sollen auch dem Lehrkörper einer Universität nicht angehörende Psychotherapeuten mit Supervisorenanerkennung bestellt werden. Alle Prüfer des Dritten Abschnitts der Psychotherapeutischen Prüfung müssen Supervisorenqualifikation haben (Kammeranerkennung).

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung, muss Hochschullehrer und anerkannter Supervisor sein und selbst prüfen. Er hat darauf zu achten, dass die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(3) Die Prüfungskommission hat vorbehaltlich des Satzes 2 während der gesamten Prüfung anwesend zu sein. Der Vorsitzende kann gestatten, dass die Prüfung zeitweise nur vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission abgenommen wird, solange der Prüfling unmittelbar am Patienten tätig werden muss und der Patient es ablehnt, dass dies vor der gesamten Prüfungskommission geschieht oder es aus Gründen eines wohlverstandenen Patienteninteresses tunlich erscheint, dass dies nur vor dem Vorsitzenden und dem weiteren Prüfer geschieht. In einem solchen Fall nehmen auch die übrigen Prüflinge an diesem Teil der Prüfung

nicht teil.

(4) In einem Termin dürfen nicht mehr als vier Prüflinge geprüft werden. Die Prüfungszeit je Prüfling beträgt 60 Minuten, davon 30 Minuten als Einzelprüfung.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann zum mündlich-praktischen Termin Beobachter entsenden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat jeweils einem bereits zur gleichen Prüfung zugelassenen Studierenden der Psychotherapie-Wissenschaft, einem Mitglied des Lehrkörpers einer Universität des Landes und einem Vertreter der zuständigen Ärztekammer zu gestatten, bei der Prüfung anwesend zu sein. Dabei hat er auf eine gleichmäßige Berücksichtigung der Studierenden zu achten. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 und bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dürfen die in Satz 2 genannten Personen nicht anwesend sein. Darüber hinaus kann der Vorsitzende ihre Anwesenheit zeitweise ausschließen, wenn dies zur Wahrung wohlverstandener Patienteninteressen tunlich erscheint.

(6) Über die Folgen von Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen entscheidet die nach Landesrecht zuständige Stelle. § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) Die Leistungen in der mündlich-praktischen Prüfung sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 zu bewerten. Die mündlich-praktische Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note "ausreichend" erhalten hat.

(8) Über den Verlauf der Prüfung jedes Prüflings ist eine von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnende Niederschrift nach dem Muster der Anlage 7 oder 8 zu dieser Verordnung anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Prüfungsergebnis, die es tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind.

(9) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende teilt dem Prüfling das Ergebnis der mündlich-praktischen Prüfung mit und begründet dies auf Wunsch des Prüflings.

(10) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann Aufgaben, die ihr nach dieser Verordnung bei der Durchführung mündlich-praktischer Prüfungen obliegen, einem oder mehreren von ihr zu bestellenden Beauftragten an der Universität übertragen. Die Beauftragten der nach Landesrecht zuständigen Stelle und die für sie zu bestellenden Vertreter sollen Hochschullehrer sein. Die Universitäten stellen sicher, dass die mündlich-praktischen Prüfungen den Anforderungen nach dieser Verordnung entsprechen.

## § 16 Prüfungstermin

(1) Der schriftliche Teil des Ersten Abschnitts der Psychotherapeutischen Prüfung wird im März und August, der Zweite Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung wird im April und Oktober durchgeführt. Der mündlich-praktische Teil des Ersten Abschnitts der Psychotherapeutischen Prüfung wird jeweils in der vorlesungsfreien Zeit, erforderlichenfalls auch in der letzten Woche vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit, der Dritte Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung wird jeweils in den Monaten Mai bis Juni und November bis Dezember durchgeführt.

(2) Wiederholungen der schriftlichen Prüfungen werden im Rahmen der nach Absatz 1 Satz 1 für die schriftlichen Prüfungen festgesetzten Prüfungstermine durchgeführt. Für Nach- und Wiederholungen mündlich-praktischer Prüfungen können Prüfungstermine auch außerhalb

der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungszeiten vorgesehen werden.

### § 17 Ladung zu den Prüfungsterminen

Die Ladung zur schriftlichen Prüfung wird dem Prüfling spätestens sieben, die Ladung zur mündlich-praktischen Prüfung spätestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin zugestellt.

### § 18 Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von einem Prüfungsabschnitt oder einem Prüfungsteil zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Stelle mitzuteilen. Genehmigt die nach Landesrecht zuständige Stelle den Rücktritt, so gilt der Prüfungsabschnitt oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann im Falle einer Krankheit die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auch durch einen von ihr benannten Arzt verlangen.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt der Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil als nicht bestanden.

### § 19 Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so hat er den Prüfungsabschnitt oder den Prüfungsteil nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten des Prüflings vor, so gilt der Prüfungsabschnitt oder der Prüfungsteil als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die nach Landesrecht zuständige Stelle. § 18 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

### § 20 Wiederholung von Prüfungen

(1) Die einzelnen Teile des Ersten Abschnitts der Psychotherapeutischen Prüfung, der Zweite und der Dritte Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung können jeweils zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Psychotherapie-Wissenschaftsstudium nicht zulässig. Ein bestandener Prüfungsabschnitt oder ein bestandener Prüfungsteil darf nicht wiederholt werden.

(2) Die zuständige Stelle hat den Prüfling zur Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder eines Prüfungsteils im nächsten Prüfungstermin von Amts wegen zu laden. Ist der Dritte Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung zu wiederholen, hat der Prüfling gegebenenfalls zusätzliche Ausbildungsnachweise nach § 21 Abs. 1 beizufügen.

### § 21 Nichtbestehen der Prüfung

(1) Ist der Dritte Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung nicht bestanden, entscheidet die nach Landesrecht zuständige Stelle unverzüglich, ob und wie lange der Prüfling erneut an einer Ausbildung nach § 3 teilzunehmen hat. Dem Prüfling ist die Entscheidung rechtzeitig mitzuteilen. Die Dauer der Ausbildung kann mindestens vier, höchstens sechs Monate betragen.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen unterrichten den Prüfling und die nach Landesrecht zuständigen Stellen der anderen Länder schriftlich, wenn ein Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil endgültig nicht bestanden worden ist und nicht mehr wiederholt werden kann. Die Mitteilung an den Prüfling hat den Hinweis zu enthalten, dass er auch nach einem erneuten Studium der Psychotherapie-Wissenschaft zu der Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann.

## Dritter Abschnitt Die Psychotherapeutische Prüfung

### Erster Unterabschnitt Erster Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung

#### § 22 Inhalt des Ersten Abschnitts der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil des Ersten Abschnitts der Psychotherapeutischen Prüfung betrifft folgende Stoffgebiete:

I. Psychologische Grundlagen der Psychotherapie

II. Forschungsmethodik der Psychotherapie

III. Anwendungsbereiche (Familie, Wirtschaft, Gesundheit, Klinik)

IV. Pädagogische und sozialpädagogische Grundlagen

(2) Im mündlich-praktischen Teil des Ersten Abschnitts der Psychotherapeutischen Prüfung wird der Prüfling in den Fächern Psychologie, Anwendungsbereich Klinik und Pädagogik geprüft.

(3) Die Prüfung der natur- und geisteswissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen ist im schriftlichen und mündlich-praktischen Teil in Verbindung mit klinischen Fragestellungen auf die psychotherapeutisch relevanten Ausbildungsinhalte zu konzentrieren.

#### § 23 Schriftliche Aufsichtsarbeit

(1) Die Prüfung findet an zwei aufeinander folgenden Tagen statt. Die Prüfung dauert an beiden Prüfungstagen vier Stunden. Auf den ersten Prüfungstag entfallen die Stoffgebiete I und II, auf den zweiten die Stoffgebiete III und IV.

(2) Die Anzahl der in der Aufsichtsarbeit zu bearbeitenden Fragen und ihre Verteilung auf die einzelnen Stoffgebiete ergeben sich aus der Anlage 9 zu dieser Verordnung. Die Fragen müssen auf den in der Anlage 10 zu dieser Verordnung festgelegten Prüfungsstoff abgestellt sein.

#### § 24 Mündlich-praktischer Teil der Prüfung

(1) Die mündlich-praktische Prüfung dauert bei maximal vier Prüflingen 60 Minuten je Prüfling.



(2) In der Prüfung, in der auch praktische Aufgaben und fächerübergreifende Fragen zu stellen sind, hat der Prüfling nachzuweisen, dass er sich mit dem Ausbildungsstoff der Stoffgebiete nach § 22 Abs. 2 vertraut gemacht hat, insbesondere

- die Grundsätze und Grundlagen des Stoffgebietes, das Gegenstand der Prüfung ist, beherrscht,
- deren Bedeutung für psychotherapeutische, insbesondere klinische, Zusammenhänge zu erfassen vermag sowie
- die für die Fortsetzung des Studiums notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

(3) Die Prüfungskommission soll dem Prüfling vor dem Prüfungstermin praktische Aufgaben stellen und ihm aufgeben, deren Ergebnisse bei der Prüfung mündlich oder mittels Vorlage eines schriftlichen Berichts darzulegen und zu begründen.

## § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die nach Landesrecht zuständige Stelle ermittelt die Note für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wie folgt:

Die Note für die schriftliche Aufsichtsarbeit und die Note für den mündlich-praktischen Teil werden addiert und die Summe wird durch zwei geteilt. Die Note wird bis auf die erste Stelle hinter dem Komma errechnet. Die Note lautet

"sehr gut"	bei einem Zahlenwert bis 1,5,
"gut"	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
"befriedigend"	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
"ausreichend"	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0,

wenn die Prüfung nach § 13 Abs. 3 bestanden ist.

## § 26 Zeugnis

Über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Psychotherapeutischen Prüfung wird ein Zeugnis nach dem

Muster der Anlage 11 zu dieser Verordnung erteilt.

## Zweiter Unterabschnitt Zweiter Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung

### § 27 Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung

(1) Zum Zweiten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung wird unbeschadet § 3 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zugelassen, wer die Leistungsnachweise für die in den Sätzen 4 und 5 genannten Fächer und Querschnittsbereiche zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Psychotherapeutischen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung erbracht hat. Die Universitäten regeln in ihren Studienordnungen das Nähere zu den Anforderungen und zum Verfahren bei der Erbringung der Leistungsnachweise nach den Sätzen 4 und 5. Sie können sich aufgrund vertraglicher Vereinbarungen der Einrichtung nach § 14 Abs. 3 Satz 2 bedienen. Die zu erbringenden Leistungsnachweise umfassen folgende

Fächer:

- 1 Psychische Störungen
- 2 Psychotherapeutische Verfahren
- 3 Psychotherapeutisches Basisverhalten und Gesprächsführung
- 4 Psychotherapeutische Methoden
- 5 Gestaltung der psychotherapeutischen Beziehung
- 6 Psychotherapeutische Interventionen
- 7 Diagnostik und Indikationsstellung
- 8 Fallkonzeption und Therapiestrategie
- 9 Störungsspezifische Psychotherapie
- 10 Kinderpsychotherapie
- 11 Jugendpsychotherapie
- 12 Familientherapie
- 13 Psychosomatische Störungen
- 14 Therapie von Persönlichkeitsstörungen
- 15 Traumatherapie
- 16 Therapie-Evaluation Therapieforschung
- 17 Sexualtherapie
- 18 Gruppentherapie
- 19 Psycho-Onkologie, Palliativ-Psychotherapie
- 20 Forensische Psychotherapie,
- 21 Wahlfach.

In den folgenden Querschnittsbereichen sind ebenfalls Leistungsnachweise zu erbringen:

- 1 Geschichte, Wissenschaftstheorie, Ethik
- 2 Umwelt und Klinik,
- 3 Epidemiologie, Biometrie und Informatik,
- 4 Prävention, Gesundheitsförderung,
- 5 Biopsychologie und Neurobiologie
- 6 Schmerztherapie
- 7 Pharmakotherapie,
- 8 Notfallpsychotherapie,
- 9 Psychotherapie des Alterns und des alten Menschen,
- 10 Rehabilitation
- 11 Therapiefehler und Misserfolge
- 12 Somatische Erkrankungen,
- 13 Interdisziplinäre Fallkonferenz,
- 14 Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen

Die Universitäten legen in ihren Studienordnungen das Nähere über die Vermittlung der Querschnittsbereiche fest. Die Vermittlung soll themenbezogen, am Gegenstand ausgerichtet und fächerverbindend erfolgen. Die Gesamtstundenzahl für die Fächer und Querschnittsbereiche beträgt mindestens 868 Stunden. Der Leistungsnachweis nach Satz 5 Nummer 13 ist erstmals zum Beginn des Praktischen Jahres im August 2020 oder bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung für den Prüfungstermin ab Oktober 2022 vorzulegen. Der Leistungsnachweis nach Satz 5 Nummer 14 ist erstmals bei der Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung für den Prüfungstermin ab Oktober 2024 vorzulegen.<sup>11</sup>

(2) Die Universitäten können unter Beibehaltung der Gesamtstundenzahl die Kataloge nach Absatz 1 Satz 4 und 5 an die psychotherapeutisch-wissenschaftliche Entwicklung in der Studienordnung anpassen.

(3) Die Universitäten sollen ihre Leistungsnachweise nach Absatz 1 Satz 4 soweit möglich und zweckmäßig fächerübergreifend ausrichten. Mindestens drei Leistungsnachweise sind fächerübergreifend in der Weise auszugestalten, dass mindestens jeweils drei der Fächer nach Absatz 1 Satz 4 einen fächerübergreifenden Leistungsnachweis bilden. Dabei hat die Universität auf dem fächerübergreifenden Leistungsnachweis kenntlich zu machen, welche Fächer nach Absatz 1 Satz 4 in den fächerübergreifenden Leistungsnachweisen enthalten sind. Die im fächerübergreifenden Leistungsnachweis erfolgreich nachgewiesenen Kenntnisse in den Fächern nach Absatz 1 Satz 4 gelten damit als erbracht. § 15 Abs. 10 Satz 3 gilt entsprechend.

*Anmerkung: Die Hochschulen müssen danach seit dem 24.07.2012 den Querschnittsbereich Nr. 14 anbieten. Die Studierenden müssen im Prinzip diesen Querschnittsbereich auch belegen, da § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c ebenso wie § 27 Abs. 1 ÄAppO keine Ausnahmeregelung vorsieht. Lediglich muss beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung derzeit noch kein entsprechender Leistungsnachweis vorgelegt werden. Dieser muss erst bei den Zulassungsanträgen zum Zweiten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung ab Oktober 2016 vorgelegt werden. Das betrifft somit Studierende, die ab Herbst 2013 nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Psychotherapeutischen Prüfung in das dritte Studienjahr eintreten. Hier ist die Übergangsregelung sogar ein Jahr länger als zwingend erforderlich.*

(4) Zusätzlich zu den Leistungsnachweisen nach den Absätzen 1 bis 3 ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden fünf Blockpraktika nachzuweisen:

1. Tiefenpsychologische Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen
2. Tiefenpsychologische Psychotherapie bei Erwachsenen,
3. Verhaltenstherapie bei Erwachsenen
4. Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen,
5. Humanistische und systemische Psychotherapie

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Leistungsnachweise sind zu benoten. Für die Benotung der Leistungsnachweise gilt § 13 Abs. 2 entsprechend. Die Noten der Leistungsnachweise werden auf dem Zeugnis nach dem Muster der Anlage 12 zu dieser Verordnung gesondert ausgewiesen.

## § 28 Schriftliche Prüfung<sup>12</sup>

- (1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden, derer ein Psychotherapeut zur eigenverantwortlichen und selbständigen Tätigkeit bedarf. Die Prüfung wird fallbezogen, insbesondere durch Fallstudien, gestaltet. Prüfungsgegenstände sind insbesondere
- die berufspraktischen Anforderungen an den Psychotherapeuten,
  - die wichtigsten Krankheitsbilder,
  - fächerübergreifende und
  - problemorientierte Fragestellungen.

(2) Die Prüfung findet an drei aufeinander folgenden Tagen statt. Sie dauert an allen drei Tagen jeweils fünf Stunden.

(3) Die Anzahl der in der Aufsichtsarbeit im Antwort-Wahl-Verfahren zu bearbeitenden Fragen beträgt 320. Die Aufgaben müssen auf die in Absatz 1 festgelegten Anforderungen und auf den in der Anlage 15 zu dieser Verordnung festgelegten Prüfungsstoff abgestellt sein.

## § 29 Zeugnis

Über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Psychotherapeutischen Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 11a zu dieser Verordnung erteilt.

## Dritter Unterabschnitt Dritter Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung

### § 30 Mündlich-praktische Prüfung

(1) Die mündlich-praktische Prüfung findet an zwei Tagen statt. Sie dauert an beiden Tagen bei maximal vier Prüflingen jeweils 60 Minuten je Prüfling. Am ersten Prüfungstag erfolgt die praktische Prüfung mit Patientenvorstellung.

(2) Dem Prüfling sind praktische Aufgaben aus den klinisch-praktischen Fächern zu stellen. Dabei sind auch klinisch-theoretische und fächerübergreifende Fragestellungen sowie Fragestellungen aus Querschnittsbereichen einzuschließen. Die mündlich-praktische Prüfung erstreckt sich auf patientenbezogene Fragestellungen aus **der Tiefenpsychologischen, der Systemischen, der Humanistischen Psychotherapie und der Verhaltenstherapie** und dem Gebiet, auf dem der Prüfling seine praktische Ausbildung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfahren hat.

(3) In der Prüfung hat der Prüfling fallbezogen zu zeigen, dass er die während des Studiums erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden weiß und über die für den Psychotherapeuten erforderlichen fächerübergreifenden Grundkenntnisse und über die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten, auch in der psychotherapeutischen Gesprächsführung verfügt. Er hat insbesondere nachzuweisen, dass er

1. die Technik der Anamneseerhebung, der klinischen Untersuchungsmethoden und die Technik der grundlegenden Diagnostik beherrscht und dass er ihre Resultate beurteilen kann,
2. in der Lage ist, die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen und anzufordern, die unterschiedliche Bedeutung und ihre Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen kritisch zu verwerten,
3. über hinreichende Kenntnisse in der psychischen und psychosomatischen Störungen verfügt, insbesondere in der Lage ist, pathogenetische Zusammenhänge zu erkennen,
4. die differentielle Indikation zu psychotherapeutischen Verfahren sowie die wichtigsten therapeutischen Prinzipien beherrscht und gesundheitsökonomisch sinnvolle Entscheidungen treffen kann,
5. grundlegende Psychotherapeutische Kenntnisse besitzt, die Psychotherapiemethoden, insbesondere die Anwendung bedeutsamer Interventionen, ihre Indikation und Gegenindikation, auch unter Berücksichtigung gesundheitsökonomischer Aspekte, beherrscht und die Regeln des Rezeptierens

- sowie die für den Arzt wichtigen arzneimittelrechtlichen Vorschriften kennt,
6. die Grundlagen und Grundkenntnisse der Gesundheitsförderung, der Prävention und Rehabilitation beherrscht sowie die Einflüsse von Umwelt, Gesellschaft, Familie und Beruf auf die Gesundheit zu bewerten weiß,
  7. die Notwendigkeit und die grundlegenden Prinzipien der Koordinierung von Behandlungsabläufen erkennt und
  8. die allgemeinen Regeln psychotherapeutischen Verhaltens gegenüber dem Patienten unter Berücksichtigung insbesondere auch ethischer Fragestellungen kennt, sich der Situation entsprechend zu verhalten weiß und zu Hilfe und Betreuung auch bei chronisch und unheilbar Kranken sowie Sterbenden fähig ist.

(4) Die Prüfungskommission hat dem Prüfling vor dem Prüfungstermin einen oder mehrere Patienten zur Anamneseerhebung und Untersuchung zuzuweisen. Der Prüfling hat hierüber einen Bericht zu fertigen, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie eine Epikrise des Falles enthält. Der Bericht ist unverzüglich nach Fertigstellung von einem Mitglied der Prüfungskommission gegenzuzeichnen und beim Prüfungstermin vorzulegen. Er ist Gegenstand der Prüfung und in die Bewertung einzubeziehen.

### § 31 (aufgehoben)

### § 32 Zeugnis

Über das Bestehen des Dritten Abschnitts der Psychotherapeutischen Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 12 zu dieser Verordnung erteilt.

### § 33 Gesamtnote und Zeugnis für die Psychotherapeutische Prüfung

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle ermittelt die Gesamtnote für die bestandene Psychotherapeutische Prüfung wie folgt:

Die Zahlenwerte für den Ersten, den Zweiten und den Dritten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung werden addiert und die Summe wird durch drei geteilt. Die Gesamtnote wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie lautet:

"sehr gut"                                    bei einem Zahlenwert bis 1,5,

"gut"    bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,

"befriedigend"                            bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,

"ausreichend"                            bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

(2) Über das Bestehen der Psychotherapeutischen Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 12 zu dieser Verordnung erteilt.

§ 34 Erlaubnis nach dem neuen Psychotherapeutengesetz analog § 10 Absatz 1 der Bundesärztleordnung

§ 35 Erlaubnis nach dem neuen Psychotherapeutengesetzes analog § 10 Absatz 1a der Bundesärztleordnung

§ 35a Erlaubnis nach dem neuen Psychotherapeutengesetzes analog § 10 Absatz 5 der Bundesärztleordnung

## Fünfter Abschnitt Die Approbation

§ 36 Eignungsprüfung nach dem neuen Psychotherapeutengesetzes analog § 3 Absatz 2 Satz 7 der Bundesärztleordnung

§ 37 Kenntnisprüfung nach dem neuen Psychotherapeutengesetzes analog § 3 Absatz 3 Satz 3 der Bundesärztleordnung

§ 38 Bescheid nach dem neuen Psychotherapeutengesetzes analog § 3 Absatz 2 Satz 8 und Absatz 3 Satz 2 der Bundesärztleordnung

### § 39 Antrag auf Approbation

(1) Der Antrag auf die Approbation als Psychotherapeut ist an die zuständige Stelle des Landes zu richten, in dem der Antragsteller den Dritten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung bestanden hat. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein kurz gefasster Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Eheurkunde,
3. ein Identitätsnachweis,
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
5. eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
7. das Zeugnis über die Psychotherapeutische Prüfung.
8. (weggefallen)

(2) Soweit die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die zuständige Stelle des Landes kann die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere über eine bisherige Tätigkeit, verlangen.

(3) Hat der Antragsteller den psychotherapeutischen Beruf im Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Approbation als Psychotherapeut nach Landesrecht zuständige Stelle bei der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden und genau bestimmten standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Approbation als Psychotherapeut nach Landesrecht zuständige Stelle in Fällen des Satzes 1 von Tatbeständen Kenntnis, die im Ausland eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen neuen Psychotherapeutengesetzes analog § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Bundesärztleordnung von Bedeutung sein

können, so hat sie die zuständige Stelle des Herkunftsstaats zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen.

(4) (weggefallen)

(5) Über den Antrag nach neuem Psychotherapeutengesetzes analog § 3 Absatz 1 der Bundesärzteordnung ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der nach den neuen Psychotherapeutengesetzes analog Absätzen 1 und 2 sowie § 3 Absatz 6 der Bundesärzteordnung vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen, zu entscheiden. Die zuständige Behörde bestätigt den Antragstellern nach neuem Psychotherapeutengesetzes analog § 3 Absatz 1 bis 3 und § 14b der Bundesärzteordnung binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm mit, welche Unterlagen fehlen.

## § 40 Approbationsurkunde

Die Approbationsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 14 zu dieser Verordnung ausgestellt. Sie ist dem Antragsteller gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen oder mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

## Sechster Abschnitt Modellstudiengang

### § 41 Modellstudiengang

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann einen Modellstudiengang zulassen, der von den Vorschriften dieser Verordnung dahingehend abweicht, dass

1. von den in § 1 Absatz 2 Nummer 5 vorgesehenen Prüfungsabschnitten der Erste Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung nicht abgelegt werden muss, wobei der Zweite Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung frühestens nach einem Psychotherapie-Wissenschaftsstudium von fünf Jahren abgelegt werden kann,
2. der Patientenbetreuungsdienst / Krankenpflagedienst, die Ausbildung in erster Hilfe und die Famulatur zu einem anderen Zeitpunkt als für den Regelstudiengang vorgeschrieben abgeleistet werden können,
3. das Praktische Jahr nicht in der Form des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 abgeleistet werden muss und
4. die Universitäten in jedem Ausbildungsabschnitt geeignete Psychotherapeutische Einrichtungen, psychotherapeutische Praxen und andere Einrichtungen der ambulanten psychotherapeutischen Krankenversorgung einbeziehen können.

(2) Die Zulassung als Modellstudiengang setzt voraus, dass

1. das Reformziel beschrieben wird und erkennen lässt, welche qualitativen Verbesserungen für die psychotherapeutische Ausbildung vom Modellstudiengang erwartet werden,
2. eine von der Universität zu erlassende besondere Studienordnung besteht,
3. sichergestellt ist, dass die im Ersten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Modellstudiengang in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft werden,
4. eine sachgerechte begleitende und abschließende Evaluation des Modellstudiengangs gewährleistet ist,



5. Mindest- und Höchstdauer der Laufzeit des Modellstudiengangs festgelegt sind und  
Verlängerungsanträge anhand von Evaluationsergebnissen zu begründen sind,
6. die Freiwilligkeit der Teilnahme und ein dem Regelstudiengang entsprechender gleichberechtigter Zugang zum Modellstudiengang gewährleistet ist,
7. die Voraussetzungen, unter denen die Universität den Modellstudiengang abbrechen kann, benannt sind,
8. geregelt ist, wie beim Übergang vom Modellstudiengang in den Regelstudiengang hinsichtlich des Weiterstudiums, der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen und anderen Studienleistungen verfahren wird,
9. festgelegt ist, wie die Anforderungen, die in den Anlagen 1, 7, 9, 10 und 11 zu dieser  
Verordnung beschrieben sind, im Modellstudiengang erfüllt werden.

(3) Von den Studierenden des Modellstudiengangs sind die in § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 genannten Unterlagen bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung vorzulegen. An Stelle einer Gesamtnote wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 12 zu dieser Verordnung erteilt, wobei neben der Note für den Dritten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung die Überprüfungsergebnisse der nach Absatz 2 Nr. 3 durchgeführten und dem Ersten Abschnitt der Psychotherapeutischen Prüfung gleichwertigen Prüfungen getrennt aufgeführt werden.

## Siebenter Abschnitt                      Übergangsregelungen

### § 42 Anwendung bisherigen Rechts

Das Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 34a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, und die zugehörigen Rechtsverordnungen:

- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV)<sup>[1]</sup> vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist"

finden, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, Anwendung für Studierende,

- a) die vor dem 01.10.20~~XX~~ ein Studium aufgenommen haben, dessen erfolgreicher Abschluss Zugang zur psychotherapeutischen Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 34a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, ermöglichte;
- b) die nach dem 01.10.20~~XX~~ ein Studium aufgenommen haben, dessen erfolgreicher Abschluss Zugang zur psychotherapeutischen Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 34a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, ermöglichte, wenn die von ihnen angestrebte Vertiefung nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) nicht von ausreichend vielen Universitäten oder Hochschulen angeboten wird (z. B. tiefenpsychologische oder verhaltenstherapeutische Kinder- und



Jugendlichenpsychotherapie, tiefenpsychologische oder analytische Psychotherapie). Nicht ausreichend ist ein Studienplatzangebot, das nicht in der Lage ist, den psychotherapeutischen Nachwuchs in der betreffenden Vertiefung entsprechend dem Stand unmittelbar vor Inkrafttreten des neuen Psychotherapeutengesetzes zu sichern.

#### § 43 Abweichende Regelungen für die Prüfungen

### Achter Abschnitt      Schlussbestimmungen

#### § 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1.10.20XX in Kraft.

(2) Mit dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt treten vorbehaltlich der Vorschriften des Siebten Abschnitts dieser Verordnung das Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 34a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, sowie die zugehörigen Rechtsverordnungen außer Kraft.

#### Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.